

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 9 (1900)  
**Heft:** 47

**Vereinsnachrichten:** Mitglieder-Aufnahmen = Admissions

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Erscheint ++  
++ Samstags

## Abonnement:

Für die Schweiz:  
3 Monate Fr. 2.—  
6 Monate " 3.—  
12 Monate " 5.—Für das Ausland:  
3 Monate Fr. 3.—  
6 Monate " 4.50  
12 Monate " 7.50  
Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.Inserate:  
7 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 3 1/2 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.Paraisant ++  
++ le Samedi

## Abonnements:

Pour la Suisse:  
3 mois Fr. 2.—  
6 mois " 3.—  
12 mois " 5.—Pour l'Etranger:  
3 mois Fr. 3.—  
6 mois " 4.50  
12 mois " 7.50

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:  
7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 3 1/2 Cts. net par millimètre-ligne ou son espace.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel \* TÉLÉPHONE 2406 \* Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen.  
Admissions.Fremdenkarten  
Liste der maltes.

Herr August Schoop, Hotel Bodan, Zürich 40

## Zum eidg. Lebensmittelgesetz.

Wie schon früher mitgeteilt, wurden an der vom Schweizerischen Wirtverein veranstalteten Delegiertenversammlung betreffend ein eidgenössisches Lebensmittelgesetz die verschiedenen Interessengruppen, worunter auch der Schweizer Hoteller-Verein, eingeladen, ihre Ansichten und Wünsche in einer Eingabe an die hierfür bestimmte Kommission zu äussern, zwecks Abfassung einer Gesamtkommission an den Bundesrat und worin die beförderliche Wiederanhandnahme der Beratungen über das betreffende Gesetz verlangt werden soll.

Die Eingabe des Schweizer Hoteller-Vereins ist unterm 14. ds. an die betreffende Kommission abgegangen und lassen wir deren Wortlaut in Nachstehendem folgen.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir auch die hauptsächlichsten Artikel des ständeräumlichen Gesetzeswurles den Tit. Mitgliedern zur Kenntnis, mit der Bitte, denselben ihre Aufmerksamkeit schenken und allfällige weitere Bedenken und Wünsche im Vereinsorgan, oder auch als blosse Mitteilungen zu Handen des Vorstandes zum Ausdruck bringen zu wollen, nötigenfalls dann im gegebenen Momente weitere Schritte gethan werden können.

Die Eingabe lautet:

„Die Mitglieder des Schweizer Hoteller-Vereins, als die grössten Konsumenten von Lebensmitteln und Getränken aller Art, wünschen sehr, dass ein eidgenössisches Lebensmittelgesetz zu stande käme, jedoch unter der Bedingung, dass durch eine allseitige Verbesserung ein wirklicher Fortschritt erzielt würde.

Dasselbe müsste vor allem auf kommerzielle, den heutigen Bedürfnissen und Verkehrsverhältnissen entsprechenden Prinzipien aufgebaut werden.

Unter allen Umständen soll durch ein solches Gesetz die Einfuhr von fremden, reellen Waren nicht erschwert und kein agrarischer Schutzwall geschaffen werden.

Unsre Ansicht geht daher dahin, es sei die Bundesversammlung einzuladen, die Beratung des Lebensmittelgesetzes auf der Basis des ständeräumlichen Entwurfes beförderlich wieder aufzunehmen.

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzeswurles übergreifend, legen wir grossen Wert darauf, dass nachstehende Bemerkungen in der Gesamteingabe Berücksichtigung finden:

„Zu Art. 2 b und Art. 15 bis und mit 18. Die Untersuchung an der Grenze soll nur stattfinden für Schlachtwiehl, Fleisch und Fleischwaren in den Zollstätten, Lagerhäusern etc. durch die Grenzräte.“

Eine richtige Grenzuntersuchung anderer Artikel muss erschwendend und schädigend für den Verkehr, resp. für den Bezug ausländischer Lebensmittel wirken und bietet dieselbe auch keine Sicherheit, dass die Waren, z. B. Wein, nicht nachträglich im Innern des Landes gefälscht werden. Das einzige richtige ist die Untersuchung im Magazin oder Verkaufslokal, wo dann die eingeführten Waren, so gut wie im Inland produzierten, beständig der Eventualität einer Kontrolle ausgesetzt sind.

Überhaupt ist die Grenzkontrolle so zu organisieren, dass Handel und Verkehr durch sie keine Hemmung erfahren und dass nicht auf dem Umwege und unter dem Deckmantel der Lebensmittelpolizei auf Kosten des kon-

sumierenden Publikums ein Protektionssystem in handelspolitischen Sinne ins Leben gerufen wird.

„Kein anderes Land besitzt eine Grenzkontrolle, wie sie im Gesetzesentwurf vorgesehen, nur unsere Agrarier legen Wert darauf, da sie die Einfuhr gewisser Artikel möglichst zu erschweren und zu verhindern trachten.“

„Die schweizerische Hotelindustrie muss einen sehr grossen Teil ihrer Konsumartikel vom Auslande beziehen, darunter Artikel, die durch unsorgfältige Grenzuntersuchung, durch die unvermeidliche Umpackung und Verspätung der Lieferungen sehr an Wert vermindert, wenn nicht gar verderbt werden, es ist daher mit aller Macht dahin zu wirken, dass das Verlangen, alle Artikel an der Grenze einer Untersuchung zu unterstellen, fallen gelassen werde, eventuell sich nur auf einige, genau bestimmte Artikel beschränkt bleibt.“

„Fische, Wildpflanz und Geflügel sind von der Grenzkontrolle auszuschliessen. Eine diesbezügliche Bestimmung ist in das Gesetz anzunehmen und nicht den Vollziehungsverordnungen zuzusei- weisen.“

In allen Fällen muss eine Entschädigungspflicht für Missgriffe bei Untersuchungen an der Grenze, wie im Innern, vorgesehen werden.

„Waren, die sich ohne weiteres als gefälscht oder gesundheitsschädlich erkennen lassen, sind vor Vornahme einer Verzollung zurückzuweisen.“

„Zu Art. 9 b al. 3. Anstatt: „Auf Verlangen ist dem Besitzer...“ soll es heißen: „Dem Besitzer ist eine amlich verschlossene Probe zurückzulassen“ etc.

„Zu Art. 13 al. 2. Anstatt: „So kann eine Oberexpertise angeordnet werden...“ soll es heißen: „so wird eine Oberexpertise angeordnet...“, wobei dem Beklagten das Recht zusteht, sich durch einen Fachmann vertreten zu lassen.“

Es rechtfertigt sich dieses Verlangen den vielen und harten Strafen gegenüber und bietet dasselbe Gewähr gegen ungerechte Verurteilung.

„Zu Art. 20. Die vom Bundesrat aufzustellenden Verordnungen und Vorschriften sind einer Fachexperten-Kommission zur Prüfung und Begutachtung zu unterwerfen.“

„Zu Art. 22—32. Mit Rücksicht auf die schweren Strafbestimmungen soll über das unbedingte Rechtsrecht der Beteiligten an eine technische Oberinstanz kein Zweifel bestehen.“

„Im Übrigen halten wir unsere Petition an die Bundesversammlung, vom Juli 1899, aufrecht und unterstützen energisch diejenige der Comestibles-Händler in Zürich v. 31. Mai 1899.“

### Auszug aus dem Entwurf des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

(Nach den Beschlüssen d. Ständerates v. 27. Juni 1899.)

Art. 1. Der Beaufsichtigung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen unterliegen:

a) der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmittel;

b) der Verkehr mit andern Lebens- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Art. 2. Die Beaufsichtigung liegt ob:

a) in den Kantonen unter Leitung der Regierung;

1. der kantonalen Sanitätsbehörde;

2. dem Kantonschemiker;

3. den kantonalen Lebensmittelinspektoren;

4. den örtlichen Gesundheitsbehörden;

5. den Fleischbeschauern;

b) an der Landesregierung:

1. den Zollämtern;

2. den Grenzräte.

Dem Bundesrate steht die Oberaufsicht zu.

Art. 3. Jeder Kanton hat als Centralstelle für chemische, physikalische oder bakteriologische Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, Trink- und Brauchwasser, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen eine Untersuchungsanstalt (kantonales Laboratorium) einzurichten und zu unter-

halten. Die Leitung dieser Anstalt ist einem diplomierten Lebensmittelchemiker (Kantonschemiker) zu übertragen.

Art. 4. Die Untersuchung der von den Aufsichtsorganen auf Grund dieses Gesetzes amtlich übermittelten Proben wird durch die Untersuchungsanstalten unentgeltlich besorgt, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 13, Absatz 4 und 29.

Art. 9. Die kantonalen Aufsichtsorgane haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufsicht die Eigenschaft von Beamten des Auslande eingeschossenen Waren der in Art. 1 genannten Art, mit Ausnahme der transitorischen Sendungen.

Sie sind berechtigt, in die Räumlichkeiten, wo zum Verkauf bestimmte Gegenstände der in Art. 1 bezeichneten Art gewonnen, hergestellt, aufbewahrt oder feilgeboten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten und dasselbst zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes Nachschau zu halten.

Sie haben die Befugnis zur Kontrolle des Zustandes dieser Räumlichkeiten und der darin befindlichen Apparate, Vorrichtungen und Gefäss, welche zur Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung von Art. 1 genannten Gegenständen dienen.

Art. 10. Die kantonalen Aufsichtsorgane sind befugt von den in Art. 1 genannten Gegenständen, welche sich in den angrenzenden Räumlichkeiten befinden oder welche an öffentlichen Orten oder im Umerheben verkauft oder feilgeboten werden, oder von den Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, nach einer Vorprüfung oder auch ohne eine solche, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Sie haben die Befugnis zur Kontrolle des Zustandes dieser Räumlichkeiten und der darin befindlichen Apparate, Vorrichtungen und Gefäss, welche zur Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung von Art. 1 genannten Gegenständen dienen.

Art. 11. Die Zollämter übermitteln die Proben, welche sie sich aus erhoben haben, unter Angabe des Verdachtsgrundes, des Art. und Grösse der Sendung, des Bestimmungsortes und der Adresse des Empfängers der Untersuchungsanstalt des Kantons, in welchem der Bestimmungsort liegt, oder wenn der Bestimmungsort eine eigene Untersuchungsanstalt (städtisches Laboratorium) besitzt, dieser letzteren.

Die Untersuchungsanstalt hat die Untersuchung der übermittelten Proben unverzüglich und, mit Ausnahme der im Art. 29 vorgesehenen Fälle, unentgeltlich vorzunehmen und das Resultat, unter Beilage des von dem Zollamt erhaltenen Berichts, der Gesundheitsbehörde des Bestimmungsortes der WarenSendung mitzuteilen. Die Gesundheitsbehörde kann auf diese Weise die Waren auf die bestimmt bestellten und empfohlenen Qualitäten und Gütekriterien untersuchen.

Wenn es sich herausstellt, dass die betreffende Ware nicht zu beanstanden ist, so kann der Eigentümer Vergütung des Wertes der Proben beanspruchen.

Art. 10. Die zu untersuchenden Proben werden samt einem schriftlichen Bericht in der Regel der kantonalen oder städtischen Untersuchungsanstalt übermittelt, welche der aufrückenden Amtsstelle sobald wie möglich von dem Untersuchungsergebnisse berichtet.

Auf Verlangen ist dem Besitzer eine amtlich verschlossene Probe zurückzulassen und für die mitgenommenen Proben eine Empfangsbesccheinigung auszustellen.

Wenn es sich herausstellt, dass die betreffende Ware nicht zu beanstanden ist, so kann der Eigentümer Vergütung des Wertes der Proben beanspruchen.

Art. 11. Gibt die Untersuchung Anlass zur Beanstandung von Gegenständen, so hat das Aufsichtsorgan, welches die Untersuchung veranlaßt hat, unter Beilage des Untersuchungsbürotheits, der zuständigen Behörde unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.

Art. 11<sup>1</sup>. Die zuständige Behörde kann auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung gesundheitsschädliche, gesundheitlich verderbliche oder falschliche Nahrungs- und Genussmittel und gesundheitsschädliche Gebrauchsgegenstände einzuführen, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung des oder der Schuldigen.

Art. 12. Die beanstandeten Gegenstände sind von den Aufsichtsbeamten, wenn die Umstände es erfordern, mit Beschlag zu belegen.

Die Beschlagsnahme ist sofort anzuordnen, wenn die betreffenden Gegenstände gesundheitsschädlich, augenscheinlich verderblich oder gefälscht sind.

Über die Beschlagsnahme ist eine Urkunde aufzufassen.

Die Beschlagsnahme ist eine Anzeige im Unterricht zu beobachtende Verfahren.

Art. 13. Die Zollämter sind verpflichtet, von den Untersuchungen, die sie zum Behufe der Warenklassifikation vornehmen, der Untersuchungsanstalt zu unterrichten.

Art. 14. Die Zollämter sind verpflichtet, von den Untersuchungen, die sie zum Behufe der Warenklassifikation vornehmen, der Untersuchungsanstalt zu unterrichten.

Art. 15. Die Zollämter sind verpflichtet, von den Untersuchungen, die sie zum Behufe der Warenklassifikation vornehmen, der Untersuchungsanstalt zu unterrichten.

Art. 16. Die Zollämter sind verpflichtet, von den Untersuchungen, die sie zum Behufe der Warenklassifikation vornehmen, der Untersuchungsanstalt zu unterrichten.

Art. 17. Die Zollämter übermitteln die Proben, welche sie sich aus erhoben haben, unter Angabe des Verdachtsgrundes, des Art. und Grösse der Sendung, des Bestimmungsortes und der Adresse des Empfängers der Untersuchungsanstalt des Kantons, in welchem der Bestimmungsort liegt, oder wenn der Bestimmungsort eine eigene Untersuchungsanstalt (städtisches Laboratorium) besitzt, dieser letzteren.

Die Untersuchungsanstalt hat die Untersuchung der übermittelten Proben unverzüglich und, mit Ausnahme der im Art. 29 vorgesehenen Fälle, unentgeltlich vorzunehmen und das Resultat, unter Beilage des von dem Zollamt erhaltenen Berichts, der Gesundheitsbehörde des Bestimmungsortes der WarenSendung mitzuteilen. Die Gesundheitsbehörde kann auf diese Weise die Waren auf die bestimmt bestellten und empfohlenen Qualitäten und Gütekriterien untersuchen.

Wenn es sich herausstellt, dass die betreffende Ware nicht zu beanstanden ist, so kann der Eigentümer Vergütung des Wertes der Proben beanspruchen.

Art. 18. Die Zollämter sind verpflichtet, von den Untersuchungen, die sie zum Behufe der Warenklassifikation vornehmen, der Untersuchungsanstalt zu unterrichten.

Art. 19. Die Zollämter sind verpflichtet, von den Untersuchungen, die sie zum Behufe der Warenklassifikation vornehmen, der Untersuchungsanstalt zu unterrichten.

Art. 20. Der Bundesrat wird die in Art. 8a, 9, 10, 16 vorgesehenen Verordnungen erlassen.

Er stellt einheitliche Bestimmungen auf betroffend die Untersuchungsobjekte, die anzuwendenden Untersuchungsmethoden und betreffend die Gebührentarife für die Lebensmittelkontrolle.

Art. 21. Der Bundesrat ist ermächtigt, zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Lebensmittelverkehr Vorschriften zu erlassen, welche betreffen:

1. die Einfuhr, die Art der Gewinnung, Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Kennzeichnung von Lebensmitteln, welche zum Verbrauch bestimmt sind;

2. die Einfuhr, Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Kennzeichnung von Lebensmittel-Surrogaten;

3. die Verwendung von Farbstoffen bei der Herstellung von zum Verkaufe bestimmten Nahruungs- und Genussmitteln;

4. die öffentlichen Ankündigungen, das Feilhalten und Verkaufen von Lebensmitteln und Lebensmittel-Surrogaten;

5. das Schlagen, die Schlachtllokale, die Fleischwaren, welche den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren;

6. die Einfuhr, Herstellung, Aufbewahrung, öffentliche Ankündigung, das Feilhalten und den Verkauf von Gegenständen, welche zur Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind oder bestimmt werden;

7. die Verwendung gewisser Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen,